

Abtretung des Mietvertrages hinsichtlich ihrer Statthaftigkeit von Gesetzes wegen der Untermiete gleichgestellt, so spricht die Vermutung dafür, dass ein vertragliches Verbot oder eine Beschränkung derselben auch die Abtretung der Miete erfasse (vgl. BECKER, a. a. O. Anm. 4, wo ausgeführt wird, das Verbot der Untermiete richte sich sogar gegen Umgehungsgeschäfte wie Gebrauchsleihe und Gesellschaft). Im vorliegenden Falle wird diese Vermutung durch keinerlei Umstände entkräftet; ja die Annahme, dass auch eine Abtretung der Miete der Beklagten nur gestattet sein sollte, wenn die Vermieterin damit einverstanden war, rechtfertigt sich umso eher, als diese an den Betriebsergebnissen des Kinematographentheaters mitbeteiligt war, indem die Beklagte ihr einen bestimmten Prozentsatz der Bruttoeinnahmen als Mietzins zu entrichten hatte, so dass ihr noch in erhöhtem Masse an der Vermeidung eines Mieterwechsels gelegen sein musste. Die Beklagte hat sich also durch den Verkauf des Kinematographentheaters an Zuberbühler ohne Einholung der Zustimmung der Klägerin einer Vertragswidrigkeit schuldig gemacht, welche dieselbe berechtigte, den Mietvertrag gemäss Art. 8 auf 6 Monate zu kündigen.

Hieran vermochte die etwas später (31. Oktober 1927) erfolgte Abtretung der Aktien der Beklagten nichts zu ändern. Denn einmal herrschte jedenfalls in der Zwischenzeit ein vertragswidriger Zustand; ferner ist die Abtretung nicht an Zuberbühler, sondern an Ernst Brunner erfolgt, welcher zu Zuberbühler in einem nicht näher abgeklärten Rechtsverhältnis stand. Endlich hat die Vorinstanz mit vollem Rechte darauf hingewiesen, dass es sich dabei um ein blosses Umgehungsgeschäft handelt, indem die Abtretung der Aktien offenbar nur dazu diente, die Verletzung des Verbotes der Untermiete zu verschleiern.

Auch kann daraus, dass die Klägerin am 30. September 1927 eine Mietzinszahlung von Zuberbühler entgegengenommen hat, nicht gefolgert werden, sie habe die

Abtretung der Miete genehmigt. Abgesehen davon, dass sie nach Art. 68 OR die Annahme nicht ablehnen konnte, wird in der Quittung die Zahlung ausdrücklich als « Mietzins der Union Cinéma A.-G. » bezeichnet, und es hatte die Klägerin überdies zwei Tage zuvor ihrem Erstaunen darüber Ausdruck gegeben, dass die Glasversicherung ohne ihre Zustimmung auf Zuberbühler übertragen worden sei, was die Annahme, dass sie sich mit der Abtretung abgefunden habe, vollends ausschliesst.

*Demnach erkennt das Bundesgericht:*

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Mai 1928 bestätigt.

#### IV. PROZESSRECHT PROCÉDURE

75. Urteil der II. Zivilabteilung vom 21. September 1928  
i. S. Schuler gegen Vormundschaftsbehörde Unterschächen.  
ZGB Art. 377, ZivVerhG Art. 17, OG Art. 86, 87:  
Wegen Verweigerung der Überleitung der Vormundschaft an die Vormundschaftsbehörde des neuen Wohnsitzes des Mündels kann dieser nicht zivilrechtliche Beschwerden führen.

A. — Am 21. Juli 1928 hat der Regierungsrat des Kantons Uri die Beschwerde der Josephine Schuler gegen den Gemeinderat von Unterschächen abgewiesen, bei welchem sie vergeblich um Überleitung der über sie geführten Vormundschaft an die Behörde ihres gegenwärtigen, angeblich mit stillschweigender Billigung des Gemeinderates von Unterschächen gewählten Wohnsitzes Zürich nachgesucht hatte.

B. — Gegen diesen Entscheid des Regierungsrates richtet sich die vorliegende an das Bundesgericht als Zivilbeschwerdeinstanz gerichtete Beschwerde.

*In Erwägung :*

dass die zivilrechtliche Beschwerde des Art. 86 Ziff. 3 OG nur gegen die Entmündigung geführt und angesichts der ausdrücklichen Verweisungen auf Vorschriften des ZGB namentlich nicht aus der Verletzung des dort nicht aufgezählten Art. 377 (Abs. 2) ZGB hergeleitet werden kann, wonach, wenn ein Wechsel des Wohnsitzes des Entmündigten mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erfolgt ist, die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes übergeht,

dass freilich eine mit Art. 377 Abs. 2 ZGB inhaltlich übereinstimmende Vorschrift auch in Art. 17 ZivVerhG enthalten ist,

dass wegen Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes die zivilrechtliche Beschwerde allgemein zugelassen ist, « mit Ausnahme der Streitigkeiten zwischen Kantonen » (Art. 87 Ziff. 2 OG),

dass jedoch das OG die Streitigkeiten zwischen den Vormundschaftsbehörden verschiedener Kantone über die in Art. 377 ZGB geregelten Befugnisse und Obliegenheiten nicht als Streitigkeiten zwischen Kantonen über die Anwendung des ZivVerhG, sondern als Streitigkeiten aus dem ZGB betrachtet (vgl. die neue Ziff. 4 des Art. 180 OG im Gegensatz zur vorangehenden Ziff. 3),

dass entsprechend auch Streitigkeiten zwischen Entmündigten und den Vormundschaftsbehörden selbst bei interkantonaem Einschlag nicht als Streitigkeiten über die Anwendung des Art. 17 ZivVerhG, sondern ausschliesslich als Streitigkeiten über die Anwendung des ZGB anzusehen sind (entgegen GIESKER-ZELLER, Zivilrechtliche Beschwerde, S. 132 f. und 142 ff.),

dass bei dieser Betrachtungsweise die Voraussetzungen der Zulässigkeit der zivilrechtlichen Beschwerde nicht erfüllt sind,

*erkennt das Bundesgericht :*

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

## V. VERSICHERUNGSVERTRAG

## CONTRAT D'ASSURANCE

76. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Oktober 1928

i. S. « Helvetia » Schweiz. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt gegen Schmidt.

Auslegung des Begriffes der « groben Fahrlässigkeit » im Sinne von Art. 14 Abs. 2 VVG. Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Automobilhaftpflichtversicherungen.

*Tatbestand* (gekürzt).

Am 8. Mai 1922 kam es zwischen einem Adolf Soltermann, Metzgerburschen von Tavannes, der auf einem Velo auf der Jurastrasse gegen die Aarwangerstrasse und den Bahnhof Langenthal fuhr, und dem heutigen Kläger, C. R. Schmidt, der mit einem Automobil durch die Aarwangerstrasse in das Dorf Langenthal hineinfuhr, zu einem Zusammenstoss, bei dem Soltermann erhebliche Verletzungen davontrug.

Die « Helvetia » Schweiz. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Zürich, bei der Schmidt eine Automobilhaftpflichtversicherung abgeschlossen hatte, weigerte sich, dem Schmidt den von ihm dem Soltermann zugefügten Schaden im vollen Umfang zu ersetzen, weil er diesen grobfahrlässig herbeigeführt habe.

Diesen Standpunkt wies das Bundesgericht in dem in der Folge von Schmidt gegen die « Helvetia » angestregten Prozess als unbegründet zurück.

*Erwägungen.*

1. — Gemäss Art. 14 Abs. 2 VVG kann der Versicherer, wenn das Schadensereignis vom Versicherungsnehmer grobfahrlässig herbeigeführt worden ist, seine Leistung